



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62

E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Nationalrat
Staatspolitische Kommission
3003 Bern

Per Mail
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Basel, 18. März 2025

Präsidialnummer: P241703

Regierungsratsbeschluss vom 18. März 2025

**Nationalrat; Staatspolitische Kommission; 20.451 n Pa. Iv. Armut ist kein Verbrechen;
Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme vom 21. Oktober 2024 und lassen uns zum Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates zu einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) gerne wie folgt vernehmen:

Bereits heute prüft das Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt im Rahmen der Ermessensausübung gemäss Art. 96 AIG und unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vertieft und in jedem Einzelfall, ob der Sozialhilfebezug von der betroffenen Person verschuldet und ihr somit vorwerfbar ist. Weiter hält die geplante Anpassung des AIG die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts auf Gesetzesebene fest. Die vorliegende Gesetzesänderung hätte somit für den Kanton Basel-Stadt hinsichtlich der Fallbearbeitung und Entscheidungsfindung keine nennenswerten Änderungen zur Folge. Eine Regelung auf Gesetzesstufe trägt jedoch national zur Vereinheitlichung der Entscheidungsprozesse bei, erhöht die Rechtssicherheit und ist darum zu begrüssen.

Inhaltlich haben wir jedoch einen Änderungsantrag: Der im jetzigen Entwurf verwendete Begriff des Verschuldens ist aufgrund der vielschichtigen und starken strukturellen Armutsursachen im Kontext der Sozialhilfe problematisch. In der aktuellen ausländerrechtlichen Praxis bestehen unter den Kantonen zudem grosse Unterschiede bei der Prüfung des Verschuldens: Teilweise wird – sofern keine Gründe wie Krankheit oder tiefes Einkommen trotz Arbeit – ein offensichtliches individuelles Fehlverhalten angenommen. Aus diesem Grund soll der Begriff «eigenes Verschulden» durch den Begriff der «Mutwilligkeit» ersetzt werden. Die Bestimmung von Art. 62 Abs.1^{bis} AIG ist wie folgt anzupassen:

*«Bei der Prüfung eines allfälligen Widerrufs nach Absatz 1 Buchstabe e ist zu berücksichtigen, ob die betroffene Person ~~durch eigenes Verschulden die Sozialhilfeabhängigkeit~~ **den Bezug von Sozialhilfe mutwillig herbeigeführt und ihr Arbeitspotenzial oder andere Möglichkeiten, nachhaltig von der Sozialhilfe unabhängig zu werden, unzureichend genutzt hat oder mutwillig unverändert gelassen hat.**»*

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin